

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 17.09.2025

Nr. 17/2025

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Gesang in freiberuflicher Tätigkeit (GSFM)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesang in freiberuflicher Tätigkeit am 25. Juni 2025 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck der Masterprüfung	3
§ 3 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen	3
§ 4 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau	4
§ 5 Künstlerisch-wissenschaftliche Hausarbeit inkl. Verteidigung	4
§ 6 Anmeldung zur Masterabschlussprüfung	5
§ 7 Masterabschlussprüfung	5
§ 8 Zulassung zur Masterabschlussprüfung	5
§ 9 Prüfende und Beisitzende der Masterabschlussprüfung	5
§ 10 Bildung der Abschlussnote	5
§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung	6
Anlage 1 Musterstudienplan Studienrichtung künstlerisch-pädagogischer Schwerpunkt	7
Anlage 2 Musterstudienplan Studienrichtung pädagogisch-wissenschaftlicher Schwerpunkt	9

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang Gesang in freiberuflicher Tätigkeit an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Sie regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs sowie die Anforderungen und Verfahren der dazugehörigen Prüfungsleistungen.

(2) Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (folgend RSPO genannt) für Masterstudiengänge an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Studiengangsübergreifende Regelungen zur Dauer und Gliederung des Studiums, zur Studienorganisation, zu Zuständigkeiten, zu Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sowie zu Prüfungsregularien für alle künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen, künstlerisch-wissenschaftlichen und wissenschaftlichen Masterstudiengänge mit Ausnahme der Teilstudiengänge im Bereich Lehramt regelt die RSPO.

§ 2 Zweck der Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss. ²Bei Wahl des künstlerisch-pädagogischen Schwerpunkts wird mit dem Masterabschluss die Fähigkeit der Absolvent*innen zu einer solistischen Laufbahn in den Bereichen Lied, Oratorium, Alter und Neuer Musik sowie zu einer eigenständigen gesangspädagogischen Tätigkeit unter Beweis gestellt. ³Die künstlerische Qualifikation erhält dabei im Vergleich zum Studiengang mit pädagogisch-wissenschaftlichem Schwerpunkt in Bezug auf die darstellenden Fächer, Stilfächer und Repertoireerarbeitung einen höheren Stellenwert.

(2) ¹Bei Wahl des pädagogisch-wissenschaftlichen Schwerpunkts wird mit dem Masterabschluss die Fähigkeit der Absolvent*innen zu einer solistischen Laufbahn in den Bereichen Lied, Oratorium, Alter und Neuer Musik, zu einer eigenständigen gesangspädagogischen Tätigkeit sowie zu selbstständiger, umfassender Bearbeitung fachwissenschaftlicher Problemstellungen nach wissenschaftlichen Methoden in den Teildisziplinen der Gesangspädagogik, Stimmwissenschaft und vokalen Aufführungspraxis nachgewiesen. ²Das Studium bietet die Grundlage für eine eventuelle spätere Promotion in den oben genannten Teildisziplinen.

§ 3 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

(1) ¹Das Studium ist in einen künstlerisch-pädagogischen und einen pädagogisch-wissenschaftlichen Schwerpunkt unterteilt. ²Beide Schwerpunkte bestehen aus den künstlerischen Hauptfächern (insbesondere Gesang sowie die künstlerischen Wahlfächer: Alte Musik, Neue Musik, Lied, Oratorium), künstlerischen Berufsspezifika (mindestens Bewegung, Gehörbildung, Vom-Blatt-Singen, Sprachen), Gesangspädagogik, einer musikwissenschaftlichen Vertiefung sowie aus Veranstaltungen zu Podiumstraining und Selbstvermarktung.

(2) ¹Während sich der künstlerisch-pädagogische Schwerpunkt durch zusätzliche Studienanteile im künstlerischen Bereich auszeichnet, umfasst der pädagogisch-wissenschaftliche Schwerpunkt mehr wissenschaftliche Studienanteile sowie eine wissenschaftliche Masterarbeit. ²Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern die Studienpläne (Anlage 1 und 2) und die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) ¹Die Masterprüfung setzt sich im künstlerisch-pädagogischen Schwerpunkt aus zwei unbenoteten und drei benoteten Modulprüfungen zusammen. ²Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1:	Künstlerische Hauptfächer	(benotet)
Modul 2:	Künstlerische Berufsspezifika	(unbenotet)
Modul 3:	Gesangspädagogik	(benotet)
Modul 4:	Wissenschaftliche Vertiefung	(benotet)
Modul 5:	Professionalisierung	(unbenotet)

³Näheres zu den Prüfungen kann den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.

(2) ¹Die Masterprüfung setzt sich im pädagogisch-wissenschaftlichen Schwerpunkt aus zwei unbenoteten und fünf benoteten Modulprüfungen zusammen. ²Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1:	Künstlerische Hauptfächer	(benotet)
Modul 2:	Künstlerische Berufsspezifika	(unbenotet)
Modul 3:	Gesangspädagogik	(benotet)
Modul 4:	Musikwissenschaft	(benotet)
Modul 5:	Fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen	(benotet)
Modul 6:	Professionalisierung	(unbenotet)
Modul 7:	Masterarbeit inkl. Verteidigung	(benotet)

³Näheres zu den Prüfungen kann den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.

§ 5 Künstlerisch-wissenschaftliche Hausarbeit inkl. Verteidigung

(1) ¹Im künstlerisch-pädagogischen Schwerpunkt ist in Modul 4 (Wissenschaftliche Vertiefung) eine selbständige Hausarbeit im Umfang von mindestens 40 Seiten aus folgenden Themenbereichen zu verfassen:

- a) Gesangstechnik/Gesangsmethodik
- b) Stimmphysiologie/Stimmwissenschaft
- c) Vokale Aufführungspraxis
- d) Repertoirekunde
- e) Geschichte der Gesangspädagogik

²Darüber hinaus muss die Hausarbeit im Rahmen einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer verteidigt werden.

(2) Der*die Kandidat*in reicht spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des zweiten Modulsemesters im Prüfungsamt einen mit zwei fachkundigen Prüfungsberechtigten abgestimmten Vorschlag zum Thema der Hausarbeit ein.

(3) ¹Der*die Studiengangsprecher*in legt das Thema der künstlerisch-wissenschaftlichen Hausarbeit fest, bestellt mindestens zwei Prüfer*innen und benennt den*die Erstgutachter*in, der oder die die Hausarbeit betreut. ²Die Themenausgabe ist aktenkundig zu machen und erfolgt über das Prüfungsamt zu Beginn des Semesters (drittes Modulsemester), spätestens aber mit Beginn der Vorlesungszeit. ³Die Bearbeitungsdauer beträgt neun Monate. ⁴Die

mündliche Prüfung zur Hausarbeit wird spätestens in der ersten Woche des auf den Abgabetermin folgenden Semesters durchgeführt.

(4) Bei der Benotung zählt die Hausarbeit dreifach und die mündliche Prüfung einfach.

§ 6 Anmeldung zur Masterabschlussprüfung

(1) ¹Die Anmeldung zum Modul Masterarbeit im pädagogisch-wissenschaftlichen Schwerpunkt erfolgt spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters im Prüfungsamt. ²Der*die Kandidat*in reicht in Absprache mit zwei fachkundigen Prüfungsberechtigten einen Vorschlag zum Thema der Masterarbeit ein.

(2) ¹Der*die Studiengangsprecher*in legt das Thema der Masterarbeit fest, bestellt mindestens zwei Prüfer*innen und benennt den*die Erstgutachter*in, der*die die Masterarbeit betreut. ²Die Themenausgabe ist aktenkundig zu machen und erfolgt über das Prüfungsamt zu Beginn des Semesters, spätestens aber mit Beginn der Vorlesungszeit. ³Die Bearbeitungszeit beträgt neun Monate. ⁴Die Arbeit kann auch in englischer Sprache verfasst sein. ⁵Die mündliche Prüfung zur Hausarbeit muss spätestens in der ersten Woche des auf den Abgabetermin folgenden Semesters durchgeführt werden.

§ 7 Masterabschlussprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung im künstlerisch-pädagogischer Schwerpunkt besteht aus einem Projekt (Vorführung im Rahmen einer weiteren Opernproduktion oder einer Präsentation mit stilistischem Schwerpunkt) sowie einem Konzert mit einem Programm von 45 Minuten Musikzeit. ²Näheres zu Master-Abschlussprojekt und Master-Abschlusskonzert ist der Modulbeschreibung (Teilmodul 1.6) im Modulhandbuch der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.

(2) Die Masterarbeit im pädagogisch-wissenschaftlicher Schwerpunkt ist eine selbständig verfasste wissenschaftliche Arbeit von mindestens 70 Seiten Umfang mit theoretischer und ggf. empirischer Bearbeitung ausgewählter gesangspädagogischer, stimmwissenschaftlicher und/oder aufführungspraktischer Fragestellungen, auch in interdisziplinärer Ausrichtung, inklusive ihrer Verteidigung im Rahmen einer mündlichen Prüfung zur wissenschaftlichen Arbeit von ca. 30 Minuten Dauer.

(3) Bei der Benotung zählt die schriftliche Arbeit dreifach und die mündliche Prüfung einfach.

§ 8 Zulassung zur Masterabschlussprüfung

Siehe § 14 der aktuell gültigen RSPO.

§ 9 Prüfende und Beisitzende der Masterabschlussprüfung

Siehe § 19 der aktuell gültigen RSPO.

§ 10 Bildung der Abschlussnote

(1) ¹Die Abschlussnote bildet sich im künstlerisch-pädagogischen Schwerpunkt aus den benoteten Modulprüfungen der Module 1, 3 und 4. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der vergebenen Leistungspunkte pro Modul.

(2) ¹Die Abschlussnote bildet sich im pädagogisch-wissenschaftlichen Schwerpunkt aus den benoteten Modulprüfungen der Module 1, 3, 4, 5 und 7. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der vergebenen Leistungspunkte pro Modul.

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover veröffentlicht.

(2) ¹Studierende, die nach älteren Ordnungen studieren, können ohne erneuten Antrag gemäß dem bisherigen studiengangspezifischen Teil der Studien- und Prüfungsordnung weiterstudieren. ²Für diesen Fall gilt der bisherige studiengangspezifische Teil der Ordnung in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung. ³Die Übergangsregelungen für die Studienfortschritts- und -abschlusskontrolle sowie für das Bestehen bzw. Nichtbestehen des Abschlusses des Bachelorstudiums regelt § 30 Abs. 3 der RSPO.

Anlage 1 Musterstudienplan Studienrichtung künstlerisch-pädagogischer Schwerpunkt

Nr.	Modul	LV*	SWS	Leistungspunkte im Semester				LP	
				1.	2.	3.	4.		
1	Hauptfach								67
	1.1	Gesang	E	1,5	7	7	7	7	28
	1.2	Ensemble	G	2	2	2	2		6
	1.3	Korrepetition	E	0,75	1	1	1	1	4
	Künstlerisches Wahlfach I Es sind zwei Fächer über jeweils 4 Semester zu belegen.								
	1.4	Alte Musik	G/E	0,75	2	2	2	2	8
		Neue Musik							
		Lied							
		Oratorium							
		Chor- / Ensembleleitung	G	1,5					
	Künstlerisches Wahlfach II Es ist ein Fach über 2 Semester zu belegen. Dieses darf nicht bereits in Modul 1.4 belegt worden sein.								
	1.5	Alte Musik	G/E	0,75		2	2		4
		Neue Musik							
		Lied							
		Oratorium							
	1.6	Masterabschlussprüfung: Projekt und Konzert	Selbststudium				8	9	17
2	Künstlerische Berufsspezifika								4
	Es sind insgesamt 4 LV zu wählen. Es können insgesamt maximal 2 SWS Einzelunterricht belegt werden.								
	2.1	Bewegung	G	1	1	1	1	1	4
	2.2	Gehörbildung	G	1					
	2.3	Vom-Blatt-Singen	G	1					
	2.4	Populärmusik	E	1					
	2.5	Szenischer Unterricht	E/G	1					
	2.6	Sprecherziehung	E/G	1					
2.7	Dialog- und Rezitativgestaltung	E/G	1						
Gesangspädagogik									
Je nach pädagogischer Vorbildung ist entweder Bereich A oder Bereich B zu belegen. Die pädagogische Vorbildung (z.B. Zusatzqualifikation Gesangspädagogik im Bachelorstudiengang Gesang o.ä.) ist bei der Bewerbung nachzuweisen. Die Zuordnung zu den Bereichen erfolgt über den Prüfungsausschuss.									
3	Gesangspädagogik A								26
	3.1	Didaktik und Methodik I + II	V/S	1,5	2	3	2	3	10
	3.2	Hospitation und Unterrichtspraxis I + II	Ü	1,5	2	3	2	3	10
	3.3	Pädagogische Psychologie; Musikpädagogik	S	2	2	2			4
	3.4	Musikphysiologie	S	2			2		2
	Gesangspädagogik B								26
	3.5	Didaktik und Methodik I/II	V/S	1,5	2	3			5
	3.6	Hospitation und Unterrichtspraxis II	Ü	1,5	2	3			5
	3.7	Musikphysiologie	S	2			2		2
	3.8	Repertoirestudium	Selbststudium				7	7	14
4	Wissenschaftliche Vertiefung								13
	4.1	Musikwissenschaft	S	2	3	2			5
	4.2	Künstl.-wissenschaftl. Hausarbeit inkl. Verteidigung	Selbststudium				4	4	8
5	Professionalisierung								10
	5.1	Podiumstraining	G/Ü	1	1	1	1	1	4
	5.2	Selbstmanagement	Kurs	1	1				1
	5.3	Szenischer Unterricht	E/G	1	2	2			4
	5.4	Sprachen/IPA	Kurs	0,5	1				1
Summe LP				27	28	34	31	120	

Nr.	Modul	LV*	SWS	Leistungspunkte im Semester				LP
				1.	2.	3.	4.	
Zusatzmodul Wahlbereich								
Optionale Belegung weiterer Lehrveranstaltungen zur individuellen Vertiefung und Schwerpunktbildung, Einteilung kann nur bei verfügbarer Kapazität erfolgen:								
	Szenischer Unterricht	G	1	2				2
	Vom-Blatt-Singen	G	1	2				2
	Ensemble	G	2	1				1
	Bewegung	G	1	2				2
	Gehörbildung	G	1	2				2
	Sprachen	Kurs	0,5	2				2
	Sprecherziehung	G	1	2				2
	Lied	E/G	1	2				2

*(E) Künstlerischer Einzelunterricht / (G) Künstlerischer Gruppenunterricht / (KQ) Kolloquium / (P) Projekt / (S) Seminar / (T) Tutorium / (Exk) Exkursion / (V) Vorlesung / (W) Workshop / (Ü) Übung

Anlage 2 Musterstudienplan Studienrichtung pädagogisch-wissenschaftlicher Schwerpunkt

Nr.	Modul	LV*	SWS	Leistungspunkte im Semester				LP	
				1.	2.	3.	4.		
1	Hauptfach							50	
	1.1	Gesang	E	1,5	8	8	8	8	32
	1.2	Ensemble	G	2	2	2	2		6
	1.3	Korrepetition	E	0,75	1	1	1	1	4
	Künstlerisches Wahlfach Es sind zwei Fächer über jeweils 2 Semester zu belegen.								
1.4	Alte Musik	G/E	0,75	2	2	2	2	2	8
	Neue Musik								
	Lied								
	Oratorium								
2	Künstlerische Berufsspezifika								4
	2.1	Bewegung	G	1	1	1	1	1	4
	2.2	Gehörbildung	G	1					
	2.3	Vom-Blatt-Singen	G	1					
	2.4	Popularmusik	E	1					
	2.5	Szenischer Unterricht	E/G	1					
	2.6	Sprecherziehung	E/G	1					
2.7	Dialog- und Rezitativgestaltung	E/G	1						
Gesangspädagogik Je nach pädagogischer Vorbildung ist entweder Bereich A oder Bereich B zu belegen. Die pädagogische Vorbildung (z.B. Zusatzqualifikation Gesangspädagogik im Bachelorstudiengang Gesang o.ä.) ist bei der Bewerbung nachzuweisen. Die Zuordnung zu den Bereichen erfolgt über den Prüfungsausschuss.									
3	Gesangspädagogik A								26
	3.1	Didaktik und Methodik I + II	V/S	1,5	2	3	2	3	10
	3.2	Hospitation und Unterrichtspraxis I+ II	Ü	1,5	2	3	2	3	10
	3.3	Pädagogische Psychologie; Musikpädagogik	S	2	2	2			4
	3.4	Musikphysiologie	S	2			2		2
	Gesangspädagogik B								
	3.5	Didaktik und Methodik I/II	V/S	1,5	2	3			5
	3.6	Hospitation und Unterrichtspraxis II	Ü	1,5	2	3			5
3.7	Musikphysiologie	S	2			2		2	
3.8	Repertoirstudium	Selbststudium				7	7	14	
4	Musikwissenschaft	S	2	3	2				5
5	Fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen								
	5.1	Methoden in Musikforschung und Musikvermittlung	V/S	2	3				3
	5.2	Wissenschaftliche Präsentation	S/W	2		3			3
	5.3	Projektarbeit	P	1		2	1		3
6	Professionalisierung								
	6.1	Podiumstraining	G/Ü	1	1	1	1	1	4
	6.2	Selbstmanagement	Kurs	1	1				1
	6.3	Sprachen/IPA	Kurs	0,5	1				1
7	Masterarbeit und Verteidigung	Selbststudium				10	10		20
Summe LP				29	30	32	29	120	

Zusatzmodul Wahlbereich				
Optionale Belegung weiterer Lehrveranstaltungen zur individuellen Vertiefung und Schwerpunktbildung, Einteilung kann nur bei verfügbarer Kapazität erfolgen:				
Szenischer Unterricht	G	1	2	2
Vom-Blatt-Singen	G	1	2	2
Ensemble	G	2	1	1
Bewegung	G	1	2	2
Gehörbildung	G	1	2	2
Sprachen	Kurs	0,5	2	2
Sprecherziehung	G	1	2	2
Lied	E/G	1	2	2

*(E) Künstlerischer Einzelunterricht / (G) Künstlerischer Gruppenunterricht / (KQ) Kolloquium / (P) Projekt / (S) Seminar / (T) Tutorium / (Exk) Exkursion / (V) Vorlesung / (W) Workshop / (Ü) Übung